

**Satzung**  
**für die Erhebung der Hundesteuer**

vom 02.12.1980 (Coburger Amtsblatt 1980 Nr. 50 S. 181), zuletzt geändert durch 7. Änderungssatzung vom 26.11.2015 (Coburger Amtsblatt Nr. 47 vom 04.12.2015), in der vom 01.01.2016 an gültigen Fassung.

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl S. 264, Bay-RS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kommunalen Wirtschaftsrechts und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 24.07.1998 (GVBl S. 424) erlässt die Stadt Coburg folgende, mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 12.11.2001 - Nr. 230-1405.02 - 1/01 - genehmigte

**Satzung**  
**für die Erhebung der Hundesteuer**

**§ 1**  
**Steuertatbestand**

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet unterliegt einer städtischen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

**§ 2**  
**Steuerfreiheit**

- (1) Steuerfrei ist das Halten von
1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
  2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariterbundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerkes oder des Bundesluftschutzverbandes, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
  3. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder Hilflose unentbehrlich sind,
  4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
  5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
  6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
  7. Hunden in Tierhandlungen.
- (2) Das Halten von Hunden, die aus dem Tierheim Coburg in einen privaten Haushalt aufgenommen wurden, ist auf formlosen Antrag und Vorlage der Überenahmevereinbarung für das erste steuerpflichtige Jahr steuerfrei.“

**§ 3**  
**Steuerschuldner; Haftung**

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

## **HundesteuerS**

### **73**

- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

#### **§ 4**

##### **Wegfall der Steuerpflicht; Anrechnung**

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist.
- (4) Mehrbeträge werden nicht erstattet.

#### **§ 5**

##### **Steuermaßstab und Steuersatz**

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 50,00 Euro.
- (2) Für gefährliche Hunde beträgt die Steuer 610,00 Euro.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaften die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Menschen oder Tieren besteht oder von denen aus anderen Gründen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Vorschrift sind jedenfalls

Pit-Bull	Dog Argentino
Bandog	Dogue des Bordeaux
American Staffordshire Terrier	Fila Brasileiro
Staffordshire Bullterrier	Mastiff
Tosa-Inu	Mastin Espanol
Alano	Mastino Napoletano
American Bulldog	Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
Bullmastiff	Perro de Presa Mallorquin
Bullterrier	Rottweiler
Cane Corso	

und alle Kreuzungen dieser Rasse untereinander oder mit anderen Hunden.

- (3) Der erhöhte Steuersatz für Hunde nach § 5 Abs. 2 entfällt auch dann nicht, wenn ein Negativzeugnis ausgestellt wurde.

**§ 6**  
**Steuerermäßigungen**

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
  1. Hunde, die in Einöden und Weilern gehalten werden.
  2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung nach § 21 Landesverordnung zur Ausübung des Bayerischen Jagdgesetzes in der jeweils gültigen Fassung mit Erfolg abgelegt haben.“.
- (2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 300 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
- (3) Für Therapiehunde, die eine zertifizierte Therapiehundeprüfung abgelegt haben und nachweislich für soziale und therapeutische Zwecke eingesetzt werden, wird die Steuer auf Antrag rückwirkend zur Hälfte erstattet. Die Nachweise über den regelmäßigen Einsatz als Therapiehund sind der Steuerabteilung der Stadt Coburg bis zum 30.11. eines Jahres vorzulegen.

**§ 7**  
**Züchtersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten und die sich verpflichten, ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein Zucht- und Stammbuch eintragen zu lassen, das vom Landesverband Bayern des Rassehundevereins e. V. München anerkannt ist, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Steuer beträgt pauschal das Doppelte des in § 5 Abs. 1 festgesetzten Steuersatzes. Auf Verlangen sind die zu führenden Bücher, aus denen der jeweilige Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist, der Steuerabteilung der Stadt Coburg vorzulegen.

**§ 8**  
**Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**  
**(Steuervergünstigung)**

- (1) Maßgebend für die Steuervergünstigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) Für gefährliche Hunde im Sinne des § 5 Abs. 2 wird keine Steuervergünstigung gewährt.

**§ 9**  
**Entstehung der Steuerpflicht**

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

**§ 10**  
**Fälligkeit der Steuer**

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 15. Februar eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung weiter zu entrichten.

**§ 11**  
**Anzeigepflichten**

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Stadt noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich der Stadt melden. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus. Die Gebühr für ein Ersatzhundezeichen beträgt 2,00 Euro.
- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Stadt abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhanden gekommen oder eingegangen ist, oder wenn der Halter aus der Stadt weggezogen ist.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Stadt unverzüglich anzuzeigen.

**§ 12**  
**Steuerüberprüfung, Auskunftspflichten**

- (1) Zur Überprüfung der Hundehaltung und zur allgemeinen Aufnahme des Hundebestandes ist die Stadt Coburg berechtigt (Art. 13 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. A KAG i.V.m. § 93 AO),
  - Kontrollen durchzuführen und
  - Auskünfte von Beteiligten und anderen Personen einzuholen.
- (2) Wird im Rahmen der Besteuerung festgestellt, dass der Halter eines oder mehrerer Hunde seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt oder dieser einen oder mehrere Hunde an einen in einer anderen Gemeinde ansässigen Erwerber übereignet, so ist die Stadt Coburg berechtigt, Kontrollmitteilungen zu versenden.

**§ 13**  
**Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gelten die Art. 14 bis 16 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer als Hundehalter vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 seine Anzeigepflichten nicht erfüllt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach § 13 Abs. 2 können gemäß Art. 14 bis 16 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**HundesteuerS**  
**73**

**§ 14**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.1981 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Coburg vom 20.09.1974 und die Satzung zur Sicherung und Überwachung der Hundesteuer in der Stadt Coburg vom 20.09.1974 außer Kraft.

Coburg, den 02.12.1980  
STADT COBURG

*gez. Höhn*

Höhn  
Oberbürgermeister